

Satzung

Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid

In der Fassung vom 14.02.2023

Hinweis:

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird in der Satzung die grammatisch männliche Form gewählt. Angesprochen sind damit stets alle biologischen Geschlechter.

§ 1, Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

§ 2, Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die Förderung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, im Bereich der Förderung von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Durchführung von Fördermaßnahmen für ebenfalls steuerbegünstigte Einrichtungen und Dienste, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen sowie Menschen in besonderen Lebenslagen zum Ziel haben. Dabei werden insbesondere auch Dienste, Einrichtungen und Organisationen des Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V. zur Verwirklichung des Stiftungszwecks unterstützt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (6) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 600.000,00 € (in Worten sechshunderttausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (3) Das Gebot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Erträge, die aus dem Stiftungsvermögen erzielt werden. Diese Erträge können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sie können in Rücklagen eingestellt bzw. zur Erhöhung des sonstigen Vermögens eingesetzt werden, soweit die Vorschriften der §§ 51 ff. AO dies zulassen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5, Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6, Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Beachtet ein Organmitglied bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben, zum Beispiel bei Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens, die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und durfte es vernünftigerweise annehmen, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, verletzt das Organmitglied durch eine solche Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben nicht seine Geschäftsführungspflichten.

§ 7, Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
 - a) dem vom Aufsichtsrat des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V.“ benannten 1. Vorsitzenden des hauptamtlichen Vorstands dieses Vereins. Dieses Mitglied des Vorstands der Stiftung ist zugleich der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung.
 - b) einem Mitglied des Aufsichtsrats des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V.“, das durch den Aufsichtsrat bestimmt wird.
 - c) einem Mitglied des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V.“, das ebenfalls durch den Aufsichtsrat bestimmt wird.
- (2) Die Benennung erfolgt jeweils für drei Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung wird der Nachfolger vom Aufsichtsrat des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V.“ benannt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 8, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch die beiden anderen Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes hat einstimmig und in Abstimmung mit dem Kuratorium zu erfolgen. In der Geschäftsordnung kann der Vorstand für seine Arbeitsweise und seine Entscheidungen Regelungen treffen, auch Bestimmungen, mit welcher Mehrheit der Vorstand Entscheidungen treffen möchte.

§ 9, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

(entfallen)

§ 10, Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Eines der Mitglieder wird vom Aufsichtsrat des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V.“ benannt.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Bei Ausscheiden des nach Abs.1 Satz 2 benannten Mitglieds benennt der Aufsichtsrat des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid - Märkischer Kreis e.V.“ den Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11, Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
 - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c) die Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Mittelverwendung. Der Vorstand wird hierzu das Kuratorium vorab schriftlich über von ihm geplante Entscheidungen informieren.

§ 12, Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Kuratoriums kann der Vorsitzende zu einer weiteren Sitzung mit gleicher Tagesordnung einladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Neben Präsenzsitzungen sind auch Telefon oder Videokonferenzen möglich.

§ 13, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd oder nachhaltig erfüllt werden kann, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14, Auflösung, Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss (Zulegung und Zusammenlegung) mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es auch unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Sie bestimmen gemeinsam den Vermögensanfall gemäß § 14.

§ 15, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftig sind.

§ 16, Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17, Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18, Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungs-aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Lüdenscheid, den 14.02.2023

Markus Hacke
Vorsitzender des Kuratoriums

Stephan Thiel
Vorsitzender des Vorstandes